

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per Mail an:

largo@blv.admin.ch

Luzern, 20. Oktober 2015

Protokoll-Nr.: 1217

**Revision des Verordnungsrechtes zum neuen Lebensmittelgesetz:
(Projekt Largo) Stellungnahme des Regierungsrat Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Verordnungsrechtes zum neuen Lebensmittelgesetz Stellung zu nehmen. Gerne tun wir dies im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Wir begrüssen die Vorlage in ihren Grundsätzen. Damit steigt die Rechtssicherheit. Die Anforderungen werden sowohl für Betriebe, Handel, Produzenten und Importeure als auch für die rechtssetzenden Bundesbehörden und den kantonalen Vollzug klarer und damit einfacher.

Verschiedene Detailbestimmungen im neuen Verordnungsrecht müssen aber nochmals überarbeitet oder präzisiert werden. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der interkantonalen Fachorganisation, dem Verband der Kantonschemiker (VKCS). Im Folgenden beschränken wir uns auf 4 wesentliche Punkte:

1. Kontrollfrequenzen nur dort wo nötig vorschreiben

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan (NKPV) werden den kantonalen Behörden Kontrollfrequenzen vorgeschrieben. In der Botschaft zum neuen Lebensmittelgesetz hielt der Bundesrat noch fest, dass keine nennenswerten Zusatzaufwände auf die Kantone zukommen werden. Inzwischen zeigt aber ein Bericht des Büros BASS, dass die zusätzlichen jährlichen Aufwände für die Kantone 15,7 Millionen Franken betragen würden!

Unter diesen Umständen fordern wir, dass der Bund nur soweit in die Hoheit der Kantone eingreift und Vorgaben zu den Inspektionsfrequenzen macht, als dies aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU für den freien Handelsverkehr unbedingt nötig ist. Vorgaben an die Inspektionsfrequenzen beispielsweise bei Restaurationsbetrieben, Wasserversorgungen, Hallen- und Freibädern, Duschen, Tätowierern, Drogerien, Einzelhandelsbetrieben, Supermärkten und Lebensmittelproduzenten, die nur im Inland tätig sind, sollen gestrichen werden. Sollte der Bundesrat dennoch an Mindestvorgaben festhalten, so wären die vorgeschriebe-

nen Kontrollfrequenzen derart anzupassen, dass für die Kantone kein erhöhter Kontrollaufwand entsteht.

2. Ausweitung der regelmässigen Inspektionspflicht auf Betriebe, welche Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringen, beschränken

In der NKPV werden den kantonalen Behörden auch Kontrollfrequenzen für Betriebe vorgeschrieben, welche Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringen. So wären zukünftig z.B. normale Schuhläden alle 4 Jahre zu inspizieren, was zu einer enormen Zunahme an kontrollpflichtigen Betrieben führen würde. Dafür können die Kantone keine Ressourcen zur Verfügung stellen. Auf derart ausufernde Vorgaben an die kantonalen Vollzugsbehörden ist zu verzichten. Im Sinne eines risikobasierten Vollzugs sind Kontrollen für Gebrauchsgegenstände auf Hersteller- und Importbetriebe zu beschränken.

3. Rechtliche Grundlagen zur Probenerhebung von Produkten aus dem Internethandel schaffen

Das angepasste Verordnungsrecht regelt neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können bei solchen Produkten keine Proben direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen deshalb alternative Wege gewählt werden, weil Bestellungen unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind und das Einschalten von Privatpersonen als Besteller als nicht zulässige verdeckte Ermittlung gilt. Für eine effektive Kontrolle dieses wachsenden Marktsegments braucht es deshalb klare Kompetenzen für die Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden.

4. Keine Abschaffung von Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23.11.2005

In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (z.B. Salat, Reis, Teigwaren etc.) aus Einzelhandelsbetrieben wie Restaurants festgelegt. Nach Auffassung des BLV soll dieser Anhang abgeschafft werden, da entsprechende Werte in den sogenannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Diese beruhen jedoch lediglich auf privater Basis. Zudem sind die einzelnen Branchen nicht verpflichtet, solche Leitlinien zu erstellen und nicht in jedem Fall werden in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung aufgeführt. Damit würden in Zukunft den Unternehmen und den Vollzugsbehörden verbindliche, einheitliche Kriterien zur mikrobiologischen Beurteilung von Lebensmitteln fehlen. Dies ist umso stossender, da gerade in diesem Bereich die Beanstandungsquote mit rund 25% sehr hoch ist. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren. Auf die Abschaffung von Anhang 2 der Hygieneverordnung soll daher verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (intern)